

Leistungen zur Teilhabe an Bildung bei Lernen auf Distanz an Schulen nach der Corona-Bekämpfungsverordnung und Schulen-Coronaverordnung

Handlungsempfehlung

Der Blick auf die aktuelle Praxis zeigt, dass der Umgang mit der Schulbegleitung unter den Corona-Einschränkungen für Fragen und Unsicherheiten sorgt. Diese Handlungsempfehlung soll eine Hilfestellung sein, damit den Schüler*innen mit Behinderung die Teilhabe an schulischer Bildung gewährleistet werden kann.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung) werden Kindern – bei (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX bzw. bei (drohender) seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII – als Hilfe zur schulischen Bildung (im Folgenden Schulbegleitung) erbracht.

Aufgrund der aktuellen Schulen-Coronaverordnung findet in Schulen durchgehend Präsenzunterricht statt. Voraussetzung dafür ist, dass Schüler*innen einen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) vorlegen. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle,
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).

Schüler*innen, die über eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 verfügen (Nachweis per Impfpass oder Genesenennachweis), dürfen auch ohne vorliegendem Testergebnis die Schule betreten.

Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet, dürfen auch ohne Vorlage eines Testergebnisses die Schule betreten.

Um nicht unangemessen benachteiligt zu werden und schulische Ziele nicht oder nur eingeschränkt zu erreichen, sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Schüler*innen mit Behinderungen auch unter den Einschränkungen der Schulen-Coronaverordnung zu erbringen.

Im Rahmen der erforderlichen Arbeitsschutzunterweisung werden die Personen, die die Schulbegleitung erbringen, von den Leistungserbringern über die notwendigen hygienischen Maßnahmen, insbesondere die Testpflicht und das Tragen einer Mund-Nasen-Be-

Stand: 20.09.2021

deckung, belehrt bzw. sie haben sich zu informieren. Bei Bedarf stellt der Leistungsbringer der Schulbegleitung Sachmittel zur Einhaltung von Hygiene zur Verfügung bzw. hält sie vor, wenn diese im Einzelfall in Schulen nicht verfügbar sein sollten.

Schulbegleitung im Zuhause der Kinder

Für Schüler*innen ohne negatives Testergebnis (das schließt ein positives Testergebnis ein) ist nach der Schulen-Coronaverordnung ein Lernen in Distanz vorzusehen.

Hilfen zu schulischer Bildung können auch im Distanzlernen an einem anderen Ort als dem Lernort Schule, in der Regel im Zuhause der Kinder, erbracht werden, wenn die Bedarfe am anderen Ort in gleicher Weise bestehen. Dabei ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, wie die Leistung in der Familie erbracht werden kann, damit sowohl der hinreichenden schulischen Bildung, dem Schutz des Kindes, den familiären Belangen im übrigen, und insbesondere dem Gesundheitsschutz aller Beteiligten Rechnung getragen wird.

Die Hilfen zu schulischen Bildung umfassen jedoch auch im familiären Umfeld keine Leistungen, die der zusätzlichen Entlastung der Familien dienen. Sie ersetzt auch nicht die unverändert bestehende elterliche Sorge und Aufsicht.

Laut der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollte eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Enge Kontakte zwischen Schulbegleitung und den Schüler*innen sollen dennoch vermieden werden.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung, Lüften etc.) sind sowohl von Personen des Haushaltes, dem die/der leistungsberechtigte Schüler*in angehört, als auch von der Schulbegleitung zu beachten.

Die Schulbegleitung und die Schüler*in tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Schulbegleitung soll darauf nur situationsabhängig vorübergehend verzichten. Schüler*innen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere auch Schüler*innen, für die auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen.